

Kirchenrat

Nr. 076/2025

Anpassung Personal- und Besoldungsreglement, PBR (KiGS 6.1.1.)

Bericht und Antrag des Kirchenrates vom 22.09.2025 zu Handen der Synode vom 18.11.2025

Sehr geehrte Synodale

Der Kirchenrat hat an seiner Sitzung vom 22.09.2025 eine Anpassung im Personal- und Besoldungsreglement vom 27. November 2023 beschlossen, welche den Kirchgemeinden im Fall einer Pfarrstellvertretung mehr Spielraum gewährt:

Bislang waren Langzeitstellvertretungen im Umfang auf 80% des vakanten Pensums beschränkt. Die Beschränkung gilt künftig nur noch für Vertretungen, die gemäss § 8 Abs. 3 PBR durch die Kantonalkirche finanziert werden (Unfall, Krankheit, Mutterschaft sowie Absolvierung öffentlicher Dienstleistungen). In allen Fällen, die durch die Kirchgemeinde finanziert werden, entscheidet diese selbstständig über den pensenmässigen Umfang der Langzeitstellvertretung.

Die Formulierung von § 8 Abs. 2 PBR lautet neu:

«Langfristige pfarramtliche Stellvertretungen: Die Entlöhnung von Stellvertretungen über 1 Monat erfolgt im Monatslohn gemäss dem festgelegten Pensum. Dieses darf bei einer Finanzierung durch die Kantonalkirche maximal 80% des vakanten Pensums umfassen», statt wie bisher im letzten Satz «Dieses darf maximal 80% des vakanten Pensums umfassen».

Der Kirchenrat bringt diese Änderung des Personal- und Besoldungsreglement der Synode im Sinn der Transparenz und aufgrund der Bedeutung für die Kirchgemeinden zur Kenntnis.

Antrag:

://: Die Synode nimmt Kenntnis von der Anpassung des Personal- und Besoldungsreglements (PBR). Der Kirchenrat bittet die Synode, diesem Antrag zuzustimmen.

Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Basel-Landschaft

Regine Kokontis, Pfrn.
Kirchenratspräsidentin

Céline Graf
Kirchenschreiberin